

Ba - 5. Dez. 68 - 16

Bern, den 5. Dezember 1968.

s.B.31.22.1.Nigeria.O.
 s.B.31.22.1. Nigeria.1.- DZ/gb

ad 451.5 (n)- MJ/sh

An die
 Schweizerische Botschaft,
L a g o s .

Herr Botschafter,

Für Ihren Bericht vom 22. November 1968 über die Auswirkungen der Inkraftsetzung des nigerianischen "Companies Decree 1968" danken wir Ihnen bestens. Sie erwähnen darin u.a. auch den Fall der Swissair, die nun inzwischen selbst die Angelegenheit mit dem beiliegenden Schreiben vom 27. November aufgegriffen und uns um eine Intervention ersucht hat.

Solange durch die Einführung des "Companies Decree" wohlverworbene Rechte schweizerischer Staatsangehöriger bzw. Gesellschaften nicht verletzt werden - es würde ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der völkerrechtliche Entschädigungsansprüche zur Folge hätte - drängen sich im Zusammenhang mit dem Erlass des "Companies Decree 1968" grundsätzlich keine generellen diplomatischen Schritte von unserer Seite auf. Allerdings wäre, wie gesagt, abzuwarten, welche Auswirkungen sich in der Praxis ergeben, namentlich ob nicht in der Folge versucht wird, die Besitzverhältnisse in den umgewandelten Gesellschaften nachträglich im Sinne einer mindestens teilweisen Ersetzung schweizerischer durch nigerianische Beteiligungen zu ändern. Wir empfehlen Ihnen, die Entwicklung dieser Verhältnisse im Auge zu behalten.

Einen besonderen Fall stellt, wie Sie dem beiliegenden Schreiben der Swissair entnehmen können, die schweizerische Luftfahrtgesellschaft dar. Hier drängt sich in der Tat ein offizieller schweizerischer Schritt auf, wobei wir nach Absprache mit dem Luftamt und der Swissair vorläufig nicht an eine Demarche mit allen rechtlichen Argumenten denken, sondern vielmehr an eine vorsorgliche Intervention zugunsten der Swissair, indem wir uns auf den Standpunkt stellen, dass das neue "Companies Decree 1968", insbesondere sein Kapitel X, auf die Swissair keine Anwendung finden könne. Wir möchten vorläufig davon absehen, ausführlich auf

das schweizerisch-nigerianische Luftverkehrsabkommen hinzuweisen, da es bekanntlich zwar unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert ist und wir den Nigerianern keinen Vorwand zur weiteren Verzögerung der Ratifikation geben möchten. Auch auf die Steuerfrage braucht im einzelnen vorläufig noch nicht näher eingetreten zu werden, wenn auch die Swissair richtig bemerkt, dass durch die Umwandlung gemäss Companies Decree die Gefahr laufen würde, trotz dieser Vereinbarung der nigerianischen Steuerpflicht zu unterliegen. Von der Swissair haben wir allerdings erfahren, dass der Swissair-Vertretung in Lagos beruhigende Zusicherungen gemacht worden sind. Solche Erklärungen sind aber u.E. mit Skepsis aufzunehmen, und es sollte unter allen Umständen vermieden werden, dass wir auf das uns zustehende vertragliche Recht sang- und klanglos verzichten. Auf jeden Fall stellt diese zwischenstaatliche Vereinbarung auf dem Steuergebiet für später ein nicht zu unterschätzendes Argument dar, auf das wir noch zurückkommen werden.

Wichtig scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkt vor allem die Tatsache, dass die Swissair gemäss Artikel 103 des Luftfahrtgesetzes (s. Beilage) eine schweizerische nationale Luftverkehrsgesellschaft gemischtwirtschaftlichen Charakters darstellt. Sie ist deswegen keine gewöhnliche ausländische Gesellschaft, und schon allein juristisch gesehen käme eine Anwendung der nigerianischen Gesetzgebung nicht ohne weiteres in Frage, ganz abgesehen von den luftfahrtpolitischen Aspekten.

Es dürfte sich empfehlen, dass Sie mit den Botschaften der Länder, deren Luftfahrtgesellschaften Nigeria ebenfalls anfliegen, Fühlung nehmen, um uns darüber zu berichten, was von seiten anderer Staaten unternommen wird. Wie wir von der Swissair erfahren, haben bereits die BOAC und die UTA (Frankreich) Schritte bei den nigerianischen Behörden unternommen. Die Swissair hat uns folgende Angaben über Luftverkehrsgesellschaften, die Lagos regelmässig anfliegen, zugestellt:

"Alitalia, BOAC, Air Afrique (Gesellschaft von 12 ehemaligen französischen Kolonialstaaten), Ghana Airways, United Arabe Airlines (Aegypten), Middle East Airlines (Libanon), Pan American Airways, Ethiopian Airlines, East African Airways, Air Congo (Kinshasa), UTA (Frankreich) KLM und Swissair."

Ferner hat uns die Swissair daran erinnert, dass ihr handling agent in Lagos die Nigerian Airways ist.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie bei den nigerianischen Behörden in dem Sinne vorstellig werden könnten, dass schweizerischerseits davon ausgegangen wird, das Companies Decree 1968 finde auf die Swissair keine Anwendung. Mit Ausnahme des Hinweises auf den Charakter der nationalen Luftverkehrsgesellschaft braucht u.B. vorläufig noch nicht auf weitere rechtliche Argumente eingetreten zu werden.

Wie Sie wohl wissen, ist das Dekret am 18. November 1968 in Kraft getreten, wobei, soweit uns bekannt ist, die Umwandlung der Gesellschaften bis spätestens Ende Dezember erfolgen muss. Da wir die grundsätzliche Anwendbarkeit des Dekretes auf die Swissair bestreiten, kommt ein Begehren um eine allfällige Fristerstreckung nicht in Betracht. Wir nehmen als selbstverständlich an, dass Sie in dieser Angelegenheit auch mit dem Vertreter der Swissair in engem Kontakt bleiben und ihn über Ihre Schritte auf dem laufenden halten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen.

Ba -5. Dez. 68 -16

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Chef des Rechtsdienstes

Diez

Kopie ging z.K. an das Eidg. Luftamt,
" die Eidg. Steuerverwaltung,
" Minister Gelzer, Dr. Gut, Dr. Krafft.

Ba -5. Dez. 68 -16